

Klage vor dem Verwaltungsgericht

An das

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
im Justizzentrum am Wall
Am Wall 198
28195 Bremen

In der Verwaltungsstreitsache

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte _____

gegen

[ergibt sich aus den Angaben im Beitragsbescheid und Widerspruchsbescheid]

– Beklagte –

wegen: Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom, Aktenzeichen: [oder, falls ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist ergänzend: in der Form des Widerspruchbescheids vom, Aktenzeichen] zur Zahlung einer Ausbildungsabgabe.

Streitwert: XXX EUR

erheben wir hiermit namens und gemäß anliegend beigefügter Vollmacht des Klägers Klage gegen den Abgabebescheid der Beklagten vom, Aktenzeichen: zum Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen und beantragen,

[oder, falls ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist:]¹

erheben wir hiermit namens und gemäß anliegend beigefügter Vollmacht des Klägers Klage gegen den Abgabebescheid der Beklagten vom, Aktenzeichen: In Form des Widerspruchbescheids vom, Aktenzeichen: zum Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen und beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom, Az., aufzuheben;

¹ Zwar vertritt die zuständige Behörde die Rechtsauffassung, dass ein Widerspruchsverfahren nicht zulässig ist, und wird einen Widerspruch vermutlich verwerfen. Aus unserer Sicht ist ein Widerspruch parallel zur Klage dennoch wichtig: Sollte später ein Verwaltungsgericht feststellen, dass ein Widerspruchsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, würde dies zu Lasten der klagenden Unternehmen gehen, die ein Widerspruchsverfahren nicht vorgenommen haben. Die Unternehmen würden möglicherweise auf Grundlage des – fehlerhaft – nicht durchgeführten Widerspruchsverfahrens im Klageverfahren unterliegen und die Klage somit ohne weitere Erwägungen abgewiesen werden.

Musterentwurf – Bitte auf jeden Fall anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen

[oder, falls ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist:]²

1. den Bescheid der Beklagten vom, Az. in der Form des Widerspruchsbescheids vom, Aktenzeichen aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
3. die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheides [ggfs.: und des Widerspruchsbescheids] ist [sind] als Anlage[n] beigefügt.

Die Klagebegründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Es wird Akteneinsicht gem. §§ 99, 100 VwGO beantragt durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf [alternativ: Übersendung der Akten in unsere Kanzlei].

(Rechtsanwalt)

Anlagen

² Zwar vertritt die zuständige Behörde die Rechtsauffassung, dass ein Widerspruchsverfahren nicht zulässig ist, und wird einen Widerspruch vermutlich verwerfen. Aus unserer Sicht ist ein Widerspruch parallel zur Klage dennoch wichtig: Sollte später ein Verwaltungsgericht feststellen, dass ein Widerspruchsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, würde dies zu Lasten der klagenden Unternehmen gehen, die ein Widerspruchsverfahren nicht vorgenommen haben. Die Unternehmen würden möglicherweise auf Grundlage des – fehlerhaft – nicht durchgeführten Widerspruchsverfahrens im Klageverfahren unterliegen und die Klage somit ohne weitere Erwägungen abgewiesen werden.